

## Reglement

betreffend die Pflichtlagerhaltung von Stickstoffdüngemitteln und die Erhebung von Beiträgen an den Garantiefonds der Agricura sowie deren Verwendung und Anlage vom

**17. Oktober 2019**

**Agricura**  
Geschäftsstelle  
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG  
Postfach 1023  
3000 Bern 14

Tel. 031 380 79 61 Fax. 031 380 79 43  
[www.agricura.ch](http://www.agricura.ch) / [agricura@awo.ch](mailto:agricura@awo.ch)

## INHALTSVERZEICHNIS

## SEITE

<b>I. Definitionen</b>	4
1. Arten der Pflichtlagerhaltung	4
2. Preise	4
<b>II. Preisfeststellung</b>	5
1. Einstandspreis	5
2. Basispreis und Wiederbeschaffungspreis	5
3. Abrechnungspreis	5
<b>III. Lagerpflicht und Pflichtlager</b>	6
1. Lagerpflicht	6
2. Menge und Beschaffung der Pflichtlager	6
3. Qualität der Pflichtlagerwaren	6
4. Bemessung und Anpassung der Pflichtlager	7
5. Auswechslung der Pflichtlager	7
6. Mindestmenge für Pflichtlager	7
7. Gemeinsame und stellvertretende Pflichtlagerhaltung	7
8. Bestimmungen betreffend die Anlage, Verschiebung und Liquidation von Pflichtlagerwaren für die gemeinsame Pflichtlagerhaltung	8
<b>IV. Aufgaben der Agricura</b>	8
1. Vollzugsaufgabe der Agricura	8
<b>V. Meldepflichten</b>	8
1. Meldung der in Verkehr gebrachten Güter	8
2. Meldung der Pflichtlagerbestände und freien Betriebsvorräte	8
3. Information des BWL	8
<b>VI. Garantiefonds</b>	9
1. Errichtung des Garantiefonds	9
2. Umfang der Beitragserhebung	9
3. Festsetzung der Beiträge und Vergütungen	9
4. Verwendung der Beiträge	9
5. Umfang der Reserven und Rückstellungen	10
6. Amortisationszahlungen und Aufwertungen auf den Einstandspreis und Basispreis von Pflichtlagerwaren	10
7. Ausgleich von Preisdifferenzen bei der Auflösung von Pflichtlagern	10
8. Verwendung des Garantiefonds bei Auflösung der Pflichtlagerhaltung	10
9. Anlage der Garantiefondsmittel	11

<b>VII. Garantiefondsbeiträge</b>	11
1. Bemessung der Beiträge	11
2. Abrechnung der Beiträge	11
3. Rückerstattung der Beiträge	11
<b>VIII. Erledigung von Streitigkeiten</b>	12
<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	12
<b>Anhang</b>	13/14

Die Verwaltung der AGRICURA erlässt gestützt auf die Genossenschaftsstatuten das folgende Reglement:

## **I. DEFINITIONEN**

Für die Anwendung dieses Reglements gelten die folgenden Definitionen:

### **1. ARTEN DER PFLICHTLAGERHALTUNG**

#### **1.1 Gemeinsame Pflichtlagerhaltung**

Bei der gemeinsamen Pflichtlagerhaltung (Stillhaltelager) werden die Pflichtlagerwaren durch einen gemeinsamen Pflichtlagerhalter an Lager gehalten. Als Stillhaltelager gelten Lager von Pflichtlagerwaren, welche ein gemeinsamer Pflichtlagerhalter im Auftrag einer Pflichtlagerorganisation und im eigenen Namen lagert.

#### **1.2 Individuelle Pflichtlagerhaltung**

Bei der individuellen Pflichtlagerhaltung (Umschlagslager) werden die Pflichtlagerwaren durch den verpflichteten Importeur/Produzenten an Lager gehalten. Als Umschlagslager gelten Lager, welche die verpflichteten Lagerhalter im eigenen Namen lagern oder durch einen Dritten lagern lassen (Bei Dritten eingelagerte Pflichtlagerwaren).

#### **1.3 Stellvertretende Pflichtlagerhaltung**

Bei der stellvertretenden Pflichtlagerhaltung überträgt der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einem Dritten. Die Erfüllung der Lagerpflicht ist nur mittels Umschlagslager möglich.

## **2. PREISE**

### **2.1 Einstandspreis**

Bei Fertigprodukten, die an Pflichtlager gelegt werden, setzt sich der Einstandspreis zusammen aus dem Netto-Fakturapreis franko Lagerort (exkl. MwSt.) sowie den direkten Bezugskosten (Frachten, Zoll, Abgaben etc.).

Bei der Eigenherstellung von Produkten, die an Pflichtlager gelegt werden, setzt sich der Einstandspreis zusammen aus den für die Produktion erforderlichen Material- und Fertigungskosten.

Die Materialkosten umfassen das Einzelmaterial zu Anschaffungspreisen plus die Materialgemeinkosten (Einkaufskosten, Warenempfang etc.). Die Fertigungskosten umfassen die Einzellöhne plus die Fertigungsgemeinkosten (Gemeinkostenlöhne, Sozialkosten, Abschreibungen, Energiekosten etc.).

## **2.2 Basispreis**

Der Basispreis entspricht dem Einstandspreis bei der ursprünglichen Anlage des betreffenden Lagerproduktes, reduziert allenfalls um darauf geleistete Amortisationszahlungen aus dem Garantiefonds der Agricura.

Werden keine Amortisationszahlungen auf den Einstandspreis geleistet, so entspricht der Basispreis dem Einstandspreis, abzüglich einer von der Verwaltung der Agricura festgelegten Preisreduktion. Mit der Preisreduktion werden Preisschwankungen aufgefangen. Sinkt jedoch der Wiederbeschaffungspreis während der Lagerdauer unter den Basispreis, so wird der Basispreis entsprechend angepasst. Eine Erhöhung über den Einstandspreis hinaus ist ausgeschlossen.

## **2.3 Abrechnungspreis**

Der Abrechnungspreis entspricht dem Netto-Verkaufserlös, den der Pflichtlagerhalter auf Grund einer durch die Agricura erfolgten Ausschreibung erzielt.

## **2.4 Wiederbeschaffungspreis**

Der Wiederbeschaffungspreis entspricht dem Preis, den der Lagerhalter bezahlen müsste, wenn er das an Lager liegende Produkt in einem definierten Zeitpunkt der Lagerdauer erwerben oder herstellen würde.

# **II. PREISFESTSTELLUNG**

## **1. EINSTANDSPREIS**

Die Höhe der Einstandspreise wird auf Grund schriftlicher Nachweise von der Geschäftsstelle der Agricura bei der erstmaligen Anlage eines Pflichtlagers festgestellt.

## **2. BASISPREIS UND WIEDERBESCHAFFUNGSPREIS**

2.1 Basispreise werden von der Verwaltung der Agricura festgelegt. Wiederbeschaffungspreise werden durch die Geschäftsstelle der Agricura erhoben und bestimmt. Die Geschäftsstelle erfasst die Wiederbeschaffungspreise auch dann, wenn Amortisationszahlungen auf den Einstandspreis geleistet wurden.

2.2 Basispreise werden vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) genehmigt.

## **3. ABRECHNUNGSPREIS**

Die Höhe des Abrechnungspreises wird von der Geschäftsstelle der Agricura bei einer teilweisen oder gesamten Auflösung eines Pflichtlagers auf Grund schriftlicher Nachweise festgestellt. Die Feststellung des Abrechnungspreises unterliegt der Genehmigung durch das BWL.

### III. LAGERPFLICHT UND PFLICHTLAGER

#### 1. LAGERPFLICHT

Gestützt auf

- das Landesversorgungsgesetzes (LVG) vom 17. Juni 2016, SR 531;
- die Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWL) vom 10. Mai 2017, SR 531.11
- die Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger (Düngerpflichtlagerverordnung) vom 10. Mai 2017, SR 531.215.25;
- die Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Dünger vom 20. Mai 2019, SR 531.215.251

sind der Lagerpflicht unterstellt:

- Importeure und Produzenten, die Waren nach Art. 1 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger einführen oder herstellen und erstmals im Inland in Verkehr bringen.

#### 2. MENGE UND BESCHAFFUNG DER PFLICHTLAGER

2.1 Die Gesamtmenge der Pflichtlager sowie die an Pflichtlager zu legenden Waren werden vom WBF festgesetzt. Die betroffenen Wirtschaftskreise werden vorgängig angehört.

2.2 Die Menge des Pflichtlagers für gemeinsame Pflichtlagerhaltung wird von der Verwaltung der Agricura in Anlehnung an die Gesamtmenge gemäss Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Dünger festgesetzt. Die Warenbeschaffung für die gemeinsame Pflichtlagerhaltung sowie die notwendigen Räumlichkeiten für die Lagerhaltung werden im Kreise der Mitglieder der Agricura ausgeschrieben. Die Verwaltung erlässt entsprechende Beschaffungsregelungen.

2.3 Die Menge für die individuelle Pflichtlagerhaltung wird jährlich durch die Geschäftsstelle der Agricura neu berechnet. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an Ziffer 4 Art. 4.1. Die Warenbeschaffung obliegt dem Pflichtlagerhalter.

#### 3. QUALITÄT DER PFLICHTLAGERWAREN

Die Pflichtlagerwaren haben jederzeit gemäss den Pflichtlagervertragsbestimmungen handelsüblicher Qualität zu entsprechen. Die Definition und Ansprüche an die handelsübliche Qualität sowie die Qualität der einzelnen Pflichtlagerprodukte gehen aus dem Anhang zu diesem Reglement und den Weisungen des BWL an die Kontrollstellen von Pflichtlagern mit dem dazugehörigen branchenspezifischen Anhang an die Agricura hervor.

Stellt die Kontrollstelle anlässlich der periodisch stattfindenden Pflichtlagerkontrollen fest, dass der Dünger den Qualitätsanforderungen nicht mehr genügt, verlangt diese vom Pflichtlagerhalter eine Auswechslung innerhalb angemessener Frist.

##### 3.1 Gemeinsame Pflichtlagerhaltung

Die Erfüllung der Lagerpflicht erfolgt in Form von Harnstoff.

Es dürfen nur Harnstoffe an Lager gelegt werden, die den Bestimmungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV SR 916.171), der Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (SR 916.171.1) sowie den Qualitätsanforderungen gemäss Anhang zu diesem Reglement entsprechen.

### **3.2 Individuelle und stellvertretende Pflichtlagerhaltung**

Es dürfen nur Dünger an Lager gelegt werden, die den Bestimmungen der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Dünger, Anhang (SR 531.215.251), der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV SR 916.171), der Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (SR 916.171.1), der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81) sowie den Qualitätsanforderungen gemäss Anhang zu diesem Reglement entsprechen.

Die Pflichtlagerware hat den Kennzeichnungsanforderungen für das Inverkehrbringen zu genügen (Art. 23 DüV).

## **4. BEMESSUNG UND ANPASSUNG DER PFLICHTLAGER**

4.1 Als Grundlage für die Berechnung der individuellen Pflichtlager dient grundsätzlich der gegenüber der Agricura gemeldete und von ihr geprüfte Absatz von erstmals in Verkehr gebrachten Mengen an N-haltigen Düngemitteln der vorgängigen drei Kalenderjahre. In begründeten Fällen können bei einzelnen Firmen für die Berechnung die Mengen des laufenden Kalenderjahres oder die budgetierten Mengen herangezogen werden. Die Berechnungen erfolgen in Reinsubstanz.

4.2 Liegt die aufgrund der Neuberechnung notwendige Anpassung (Aufstockung oder Abbau) unter 50 t Rein-N oder unter 5% des bestehenden Rein-N Pflichtlagers, kann die betroffene Firma auf eine Anpassung ihres Pflichtlagers verzichten. Die Anpassungsregelung findet nur Anwendung für all jene Firmen, die über einen Pflichtlagerbestand von über 30 t Rein-N verfügen. Zeichnet sich in Anwendung dieser Anpassungsregelung ab, dass die vom WBF festgesetzte Zielmenge über- oder unterschritten wird, kann die Agricura entgegen dieser Regelung die Pflichtlageranpassung verlangen.

4.3 Die von der Agricura schriftlich mitgeteilten Mengenanpassungen sind innert einer Frist von 3 Monaten vorzunehmen.

## **5. AUSWECHSLUNG DER PFLICHTLAGER**

Die individuellen Pflichtlager sind so zu bewirtschaften, dass die Ware jederzeit einer handelsüblichen und lagerfähigen Qualität entspricht und die vertraglich vereinbarte Menge zu keiner Zeit unterschritten wird.

Die gemeinsame Pflichtlagerhaltung untersteht nicht dem regelmässigen Umschlag. Der Nachweis der üblichen Verwendungsfähigkeit bzw. der handelsüblichen Qualität erfolgt mittels geeigneter Qualitätskontrollen.

## **6. MINDESTMENGE FÜR PFLICHTLAGER**

Die individuelle Mindestpflichtlagermenge beträgt 10 t Rein-N.

## **7. GEMEINSAME UND STELLVERTRETENDE PFLICHTLAGERHALTUNG**

Es dürfen höchstens zwei Drittel der verordneten Gesamtmenge in gemeinsamer oder stellvertretender Pflichtlagerhaltung gehalten werden.

Die freie Quote für die stellvertretende Pflichtlagerhaltung berechnet und bestimmt die Agricura.

## **8. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE ANLAGE, VERSCHIEBUNG UND LIQUIDATION VON PFLICHTLAGERWAREN FÜR DIE GEMEINSAME PFLICHTLAGERHALTUNG**

8.1 Die Bestimmungen betreffend die Anlage, Verschiebung und Liquidation von Pflichtlagerwaren für die gemeinsame Pflichtlagerhaltung werden zum gegebenen Zeitpunkt von der Verwaltung der Agricura erlassen. Die Verwaltung erlässt die Bestimmungen nach dem Prinzip „weder Gewinn noch Verlust“ für den Pflichtlagerhalter.

8.2 Der Bestimmungen der Verwaltung der Agricura unterliegen der Genehmigung durch das BWL.

8.3 Im Falle einer vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) angeordneten Bewirtschaftung des gemeinsamen Pflichtlagers, erhalten die verpflichteten Pflichtlagerhalter Bezugsrechte an diesem Lager. Die Bezugsrechte stellen auf den Anteil ab, den ein Lagerpflichtiger an die erstmals in Verkehr gebrachte Gesamtmenge an Reinstickstoff beiträgt. Die Referenzperiode zur Berechnung der Bezugsrechte durch die Geschäftsstelle der Agricura sind die vorgängigen drei Kalenderjahre.

## **IV. AUFGABEN DER AGRICURA**

### **1. VOLLZUGSAUFGABE DER AGRICURA**

Der Agricura obliegt der Vollzug der ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der Pflichtlagerhaltung von Düngern vom WBF übertragenen Aufgaben.

## **V. MELDEPFLICHTEN**

### **1. MELDUNG DER IN VERKEHR GEBRACHTEN GÜTER**

1.1 Importeure und Produzenten, die der Lagerpflicht nach **Kapitel III Ziffer 1** unterstehen, erstatten der Geschäftsstelle der Agricura periodisch Meldung über erstmals im Inland in Verkehr gebrachte Produkte und Mengen.

1.2 Die Geschäftsstelle der Agricura überwacht und kontrolliert die Meldepflichten gemäss der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Düngern. Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeitet sie mit der Eidgenössischen Zollverwaltung zusammen.

### **2. MELDUNG DER PFLICHTLAGERBESTÄNDE UND FREIEN BETRIEBSVORRÄTE**

Die Pflichtlagerhalter sind verpflichtet, der Geschäftsstelle der Agricura per Ende jedes Kalenderjahres ihre Bestände an Pflichtlagern sowie freien Vorräten zu melden. Im Rahmen ihrer Pflichtlagerkontrolltätigkeiten im Auftrag des BWL sind der Geschäftsstelle der Agricura darüber hinaus auf Verlangen hin die Bestände an Pflichtlagern sowie freien Vorräten gemäss Vorgaben zu melden.

### **3. INFORMATION DES BWL**

3.1 Die Geschäftsstelle der Agricura informiert das BWL über die Firmen, die nach der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Düngern zum Abschluss eines Pflichtlagervertrages verpflichtet sind.

3.2 Stellt die Geschäftsstelle der Agricura fest, dass ein Lagerpflichtiger die öffentlich-rechtlichen Pflichten, wie namentlich

- die Melde- oder Lagerpflicht,
- die Pflichten aus dem Pflichtlagervertrag,

verletzt, so informiert die Geschäftsstelle der Agricura das BWL.

## **VI. GARANTIEFONDS**

### **1. ERRICHTUNG DES GARANTIEFONDS**

Zur Erreichung der in den Genossenschaftsstatuten genannten Aufgaben errichtet und unterhält die Agricura einen Garantiefonds. Der Garantiefonds wird durch die Erhebung von Beiträgen bei den Importeuren/Produzenten beim erstmaligen Inverkehrbringen von Waren gemäss Art. 1 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger gespeist.

### **2. UMFANG DER BEITRAGSERHEBUNG**

Die Garantiefondsbeiträge werden so bemessen, dass die nötigen Mittel vorhanden sind, um die Verpflichtungen des Garantiefonds gemäss Statuten und Reglement zu decken.

### **3. FESTSETZUNG DER BEITRÄGE UND VERGÜTUNGEN**

3.1 Die Garantiefondsbeiträge und die Vergütungen für die Pflichtlagerhaltung werden gemäss den Genossenschaftsstatuten durch die Verwaltung der Agricura festgesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das BWL.

3.2 Zeitpunkt und Ausmass einer Beitragserhöhung oder -herabsetzung werden den bei der Geschäftsstelle der Agricura registrierten Meldepflichtigen rechtzeitig vor Inkraftsetzung mitgeteilt.

### **4. VERWENDUNG DER BEITRÄGE**

Aus dem Garantiefonds werden insbesondere die folgenden, mit der Düngerpflichtlagerhaltung verbundenen Aufwendungen bestritten:

- a. Eine gemäss den Genossenschaftsstatuten von der Verwaltung festgesetzte Entschädigung als Entgelt für Verzinsung, Lager- und Umschlagskosten,
- b. Die Verwaltungskosten der Genossenschaft,
- c. Die Kosten für behördlich übertragene Vollzugsaufgaben,
- d. Die Leistung von Amortisationszahlungen,
- e. Die Fortzahlung der Entschädigungen gemäss Bst. a), b) und c),
- f. Liquidationsreserven/Fortzahlungsverpflichtungen,
- g. Die Absicherung von aussergewöhnlichen Risiken,
- h. Die Absicherung nicht gedeckter, unversicherbarer Sachrisiken auf Pflichtlagerwaren.

## **5. UMFANG DER RESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN**

Der Umfang der Reserven und die Rückstellungen werden von der Verwaltung der Agricura so bemessen, dass die nötigen Mittel vorhanden sind, um den Verpflichtungen des Garantiefonds gemäss Statuten und Reglement nachkommen zu können. Die Höhe der Reserven bedarf der Genehmigung durch das BWL.

Im Einzelfall müssen die Leistungen vom BWL genehmigt werden.

## **6. AMORTISATIONSZAHLUNGEN UND AUFWERTUNGEN AUF DEN EINSTANDSPREIS UND BASISPREIS VON PFLICHTLAGERWAREN**

### **Gemeinsame Pflichtlagerhaltung**

Die Verwaltung der Agricura legt die Amortisations- und Aufwertungsziele und die Höhe der Zahlungen fest.

Die Verwaltung entscheidet, ob Amortisationszahlungen auf den Einstandspreis geleistet oder amortisierte Basispreise aufgewertet werden.

Die Amortisationszahlungen werden an die Pflichtlagerhalter und deren Bank ausbezahlt, je nach Massgabe der von ihnen geleisteten Finanzierungsanteile. Ist das Pflichtlager von keiner Bank finanziert, geht die Zahlung in vollem Umfang an den Pflichtlagerhalter. Zahlungen auf Grund von Aufwertungen entrichten die Pflichtlagerhalter in den Garantiefonds.

Die von der Verwaltung festgelegten Amortisationsziele und Aufwertungen sind vom BWL zu genehmigen.

### **Individuelle und stellvertretende Pflichtlagerhaltung der Lagerpflichtigen**

Bei der individuellen und stellvertretenden Pflichtlagerhaltung werden keine Amortisationszahlungen aus dem Garantiefonds der Agricura geleistet.

## **7. AUSGLEICH VON PREISDIFFERENZEN BEI DER AUFLÖSUNG VON PFLICHTLAGERN**

### **7.1 Bei Lagerhaltung mit Amortisation des Einstandspreises**

#### **Gemeinsame Pflichtlagerhaltung**

Wird ein Stillhaltelager, das der Amortisation mit Garantiefondsmitteln unterstellt ist, ganz oder teilweise aufgelöst, ist die Preisdifferenz zwischen dem Abrechnungspreis (Ziffer 2.3) und dem Basispreis (Ziffer 2.2) zum Zeitpunkt der Auflösung zu Gunsten oder zu Lasten des Garantiefonds auszugleichen.

### **7.2 Bei Lagerhaltung ohne Amortisation des Einstandspreises**

#### **Individuelle und stellvertretende Pflichtlagerhaltung der Lagerpflichtigen**

Wird ein Umschlagslager, das der Amortisation mit Garantiefondsmitteln nicht unterstellt ist ganz oder teilweise aufgelöst, erfolgt keine Abrechnung mit dem Garantiefonds.

## **8. VERWENDUNG DES GARANTIEFONDS BEI AUFLÖSUNG DER PFLICHTLAGERHALTUNG**

Wird die Düngerpflichtlagerhaltung vollständig aufgelöst, so sind allfällig im Garantiefonds verbleibende Mittel zu Gunsten der Konsumenten bzw. der Landwirtschaft zu verwenden. In erster Linie sind sie aber zur Deckung aller Aufwendungen der Agricura im Rahmen der Statuten und dieses Reglements zu verwenden.

## **9. ANLAGE DER GARANTIEFONDSMITTEL**

Zugelassen für die Anlage der Garantiefondsmittel sind CHF-Anleihen erstklassiger in- und ausländischer Schuldner. Diese weisen mindestens ein Kredit-Rating A von Standard & Poor's (S&P) oder Fitch, resp. A2 von Moody's auf. Sofern kein Rating einer der vorstehend genannten Agenturen vorliegt, sind die Ratings der Schweizer Grossbanken CS, UBS, ZKB und Vontobel den Ratings von S&P, Fitch oder Moody's gleichzusetzen. Dabei gelten als minimal erforderliche Ratings: CS Kredit-Rating mid A; UBS Kredit-Rating A; ZKB Kredit-Rating A; Vontobel Kredit-Rating A.

Anlagen in Inlandanleihen ohne Rating, sind auf öffentlich-rechtliche Schuldner beschränkt.

## **VII. GARANTIEFONDSBEITRÄGE**

### **1. BEMESSUNG DER BEITRÄGE**

Die Bemessung der Garantiefondsbeiträge basiert auf dem jeweiligen Stickstoffgehalt des entsprechenden Produkts.

### **2. ABRECHNUNG DER BEITRÄGE**

2.1 Unter Vorbehalt einer anderen schriftlichen Vereinbarung sind die lagerpflichtigen Firmen verpflichtet, ihren Inlandabsatz jeweils monatlich bis zum 15. des folgenden Monats der Agricura zu melden. Die Agricura stellt hierfür Meldeformulare in geeigneter Form bzw. ein Onlinemeldeportal zur Verfügung.

2.2 Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu bezahlen.

2.3 Die Form der Rechnungsstellung für Kleinbeträge wird durch die Verwaltung der Agricura bestimmt.

### **3. RÜCKERSTATTUNG DER BEITRÄGE**

#### **3.1 Rückerstattung bei Inlandbezügen**

Mitglieder der Agricura, die im Inland Waren beziehen, die nachweislich mit einem Garantiefondsbeitrag belastet wurden und für den Export oder für die Herstellung eines melde- und abgabepflichtigen Produktes gemäss Artikel 1 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger bestimmt sind, haben auf Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung des vom Lieferanten in Rechnung gestellten Garantiefondsbeitrags. Gleiches gilt für Inlandbezüge für die Herstellung von Produkten, die in ihrer Verkaufsform nicht der Melde- und Abgabepflicht unterstellt sind.

#### **3.2 Rückerstattung bei Vernichtung oder Lieferung zu technischen Verwendungszwecken**

Mitglieder der Agricura, die Düngemittel vernichten oder zu technischen Verwendungszwecken im Inland verkaufen, die nachweislich mit einem Garantiefondsbeitrag belastet worden sind, haben auf Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Garantiefondsbeitrags.

### 3.3 Abrechnung und Rückerstattungsansprüche

Die Rückerstattung von Garantiefondsbeiträgen durch die Agricura erfolgt auf Gesuch. Die Agricura stelle dem Gesuchsteller geeignete Formulare zur Verfügung.

Dem Gesuch sind Belege beizulegen, aus welchen der Anspruch auf Rückerstattung hervorgeht (z.B. Ausfuhrdokument, Vernichtungsnachweis, Lieferantenrechnungen).

Die Frist zur Einreichung eines Gesuchs ist 2 Jahre. Die Berechnung der Frist beginnt mit dem Datum auf dem für das Gesuch massgebenden Beleg.

Der Rückerstattungsanspruch erlischt, sofern das Gesuch nicht in der Frist bei der Agricura eintrifft.

3.4 Rückerstattungen von Garantiefondsbeiträgen überweist die Agricura in der Regel innert 30 Tagen nach Ausstellung der Gutschrift.

3.5 Die Bestimmungen von **Kapitel VII Ziffer 3** finden sinngemäss Anwendung für Meldepflichtige, die nicht Mitglieder der Agricura sind, sofern diese die finanziellen Leistungen gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Agricura erbracht haben.

## VIII. ERLEDIGUNG VON STREITIGKEITEN

1. Die Erledigung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, richtet sich nach den Genossenschaftsstatuten.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Dieses Reglement wurde an der Verwaltungssitzung vom 17. Oktober 2019 und am 24. Oktober 2019 vom BWL genehmigt. Es tritt auf den 1. November 2019 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. September 2009 mit Änderungen vom 1. November 2016

DER PRÄSIDENT:



Christian Kopp

DER GESCHÄFTSFÜHRER:



Tony Henzen

Anhang: Qualitätsanforderungen für Pflichtlagerwaren

## Anhang

### Qualitätsanforderungen für Pflichtlagerwaren

Gestützt auf Artikel 2 und den Anhang der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Dünger (SR 531.215.251), bestimmt die Agricura folgende Qualitätsanforderungen:

#### I. Gemeinsame Pflichtlagerhaltung (Stillhaltelager)

Das Pflichtlager besteht aus Harnstoff. Damit die Harnstoffe dem handelsüblichen Standard und der Lagerfähigkeit entsprechen, müssen diese folgenden Anforderungen genügen:

##### Gesetzliche Bestimmungen

- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV, SR 916.171)
- Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV, SR 916.171.1)

##### Oberflächenbehandlung

Harnstoffe müssen mit einem Antitackmittel oberflächenbehandelt sein.

##### Chemische und physikalische Anforderungen

###### Harnstoff geprillt

Chemische Anforderungen:	gemäss gesetzlichen Bestimmungen
Feuchtigkeit:	max. 0,5% H <sub>2</sub> O
Rieselfähigkeit:	nach der ursprünglichen Granulierungsnorm
Korngrössenspektrum:	min. 90% 1,25 – 3,15 mm
Fraktion:	unter 1mm max. 1%
Schüttgewicht:	700 – 800 kg/m <sup>3</sup>

###### Harnstoff gekörnt/granuliert

Chemische Anforderungen:	gemäss gesetzlichen Bestimmungen
Feuchtigkeit:	max. 1% H <sub>2</sub> O
Rieselfähigkeit:	nach der ursprünglichen Granulierungsnorm
Korngrössenspektrum:	min. 95% / 2,0 – 5,0 mm
Fraktion:	unter 1mm max. 1%
Schüttgewicht:	700 – 800 kg/m <sup>3</sup>

### **Qualitätsnachweis**

Die chemischen und physikalischen Anforderungen sowie die Oberflächenbehandlung müssen die Warenanbieter bei einer Beschaffung/Offerteneingabe mittels üblicher Qualitätszertifikate und Warenmuster nachweisen. Die Lieferanten müssen die Qualitätszertifikate und Warenmuster bis zur Auflösung des Stillhaltelagers aufbewahren.

### **Qualitätskontrolle**

Die Stillhaltelager werden vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, BWL unter Beizug der Agricura kontrolliert. Die Kontrollstelle zieht während der Einlagerungsphase mehrere Muster, damit die Einhaltung der offerierten Qualität laufend überwacht werden kann. Gegebenenfalls kann die Kontrollstelle die Einlagerung stoppen. Die Warenqualität wird in Bezug auf die Verwendungsfähigkeit (Anteil Stickstoffgehalt und Rieselfähigkeit) in regelmässigen Abständen überprüft.

## **II. Individuelle Pflichtlagerhaltung (Umschlagslager)**

Das Pflichtlager besteht aus Waren gemäss Anhang zur Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Dünger. Damit die Pflichtlagerwaren dem handelsüblichen Standard und der Lagerfähigkeit entsprechen, müssen diese Waren den folgenden Anforderungen genügen:

### **Gesetzliche Bestimmungen**

- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV, SR 916.171)
- Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV, (SR 916.171.1)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken bei Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81)

### **Handelsüblicher Standard**

Die Ware ist marktfähig. Es besteht ein Absatz- und Nachfragemarkt.

Die Lagerung hat derart zu erfolgen, dass die Warenqualität keine Beeinträchtigung erfährt (Verschmutzung, Zerstörung, etc.). Die Ware ist zeitlich so umzuschlagen, dass sie keine Qualitätseinbussen erleiden kann.

### **Lagerfähigkeit der Ware**

Waren, die den Anforderungen gemäss Anhang zur Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Dünger sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, jedoch nicht lagerfähig sind, dürfen nicht als Pflichtlager gehalten werden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn bei der Ware eine rasche Verflüchtigung, Zersetzung etc. derart stattfindet, dass ein handelsüblicher Standard nicht mehr gewährleistet werden kann.

### **Kontrolle**

Die Kontrolle der Umschlagslager ist Aufgabe der Agricura. Das BWL erlässt die notwendigen Weisungen.